

Synopse

Teilrevision Polizeigesetz (PoIG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: 312.1-A1 | **512.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
	Polizeigesetz (PoIG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 512.1 , Polizeigesetz (PoIG) vom 30. November 2006 (Stand 26. Februar 2022), wird wie folgt geändert:
Polizeigesetz (PoIG)	
vom 30. November 2006	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Abs.1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Abs.1 Bst. b§ 41 Abs. 1 Bst. b der KantonsverfassungVerfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
	<p>§ 3a Beizug privater Sicherheitsdienste</p> <p>¹ Die Polizei kann für Polizeitransporte sowie Bewachungen und Überwachungen private Sicherheitsdienste beiziehen.</p> <p>² Diese unterstehen der Führung und Verantwortung der Polizei.</p> <p>³ Die Haftung für Handlungen privater Sicherheitsdienste im Rahmen von Abs. 1 richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz[SR 154.11.1].</p>
<p>§ 10e Präventive verdeckte Fahndung</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine präventive verdeckte Fahndung anordnen, wenn</p> <p>a) aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen begangen werden soll; und</p> <p>b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, weniger Erfolg versprechen oder unverhältnismässig erschwert würden.</p> <p>² Präventive verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zu deren Abschluss vortäuschen.</p> <p>³ Präventive verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer durch Urkunden abgesicherten Legende im Sinne von Art. 285a StPO[SR 312.0] ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.</p>	<p>² Präventive verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zu deren Abschluss vortäuschen;</p> <p>a) Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zu deren Abschluss vortäuschen; oder</p> <p>b) Testkäufe tätigen oder durch Dritte tätigen lassen.</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
<p>⁴ Hat eine präventive verdeckte Fahndung dreissig Tage gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.</p> <p>⁵ Die Vorgaben gemäss Art. 298c und Art. 298d StPO[SR 312.0] gelten sinngemäss.</p>	
	<p>§ 10g Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV)</p> <p>¹ Die Polizei kann Fahrzeuge, Kontrollschilder von Fahrzeugen und deren Insassen und Insassen automatisiert optisch erfassen. Die Erfassung dient ausschliesslich zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen.</p> <p>² Sie kann die Kontrollschilder von Fahrzeugen mit Datenbanken automatisiert abgleichen. Der automatisierte Abgleich ist zulässig mit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den automatisierten Personen- und Sachfahndungssystemen nach Art. 15 und Art. 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes[SR 361];b) Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis auf unbestimmte Dauer entzogen, verweigert oder aberkannt worden ist;c) konkreten Fahndungsaufträgen. <p>³ Auf Anordnung der Kommandantin oder des Kommandanten bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung können die nach Abs. 1 erhobenen Daten zur Erstellung von Bewegungsprofilen analysiert werden,</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn eine konkrete schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit droht;b) zur Verhinderung und Erkennung eines Verbrechens oder schweren Vergehens. <p>⁴ Die Kommandantin oder der Kommandant kann die Kompetenz zur Erstellung von Bewegungsprofilen durch Dienstanweisung auf Kaderangehörige übertragen.</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
	<p>⁵ Mobile automatisierte Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssysteme können für höchstens 10 Tage am selben Standort eingesetzt werden, wobei der Standort nach Ablauf von weiteren 10 Tagen wieder genutzt werden kann. Die Polizei überprüft jährlich die Zweckmässigkeit von stationären automatisierten Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystemen.</p> <p>⁶ Der Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssysteme wird protokolliert.</p> <p>⁷ Die Kommandantin oder der Kommandant bzw. ihre oder seine Stellvertretung ordnet die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung an. Sie oder er kann die Kompetenz zur Anordnung einer mobilen automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung durch Dienstanweisung auf Kaderangehörige übertragen.</p> <p>⁸ Die Sicherheitsdirektion überprüft periodisch den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung auf die Einhaltung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>⁹ Die Vernichtung der automatisiert erfassten Daten erfolgt:</p> <p>a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank unverzüglich;</p> <p>b) bei Übereinstimmung mit Daten aus einer Datenbank nach spätestens 100 Tagen. Wird ein Verwaltungs- oder Strafverfahren eingeleitet, erfolgt die Vernichtung der automatisiert erfassten Daten nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.</p> <p>¹⁰ Die Polizei kann die Daten mit den Polizeien des Bundes, anderer Kantone, der Gemeinden und der Landespolizei Liechtenstein sowie dem Bundesamt für Strassen und dem für das Zollwesen und die Grenzsicherheit zuständigen Bundesamt automatisiert austauschen und mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung dieser Behörden Schnittstellen einrichten.</p>
	<p>§ 10h Automatisierte Verkehrskontrolle</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
	<p>¹ Die Polizei und das Tiefbauamt können zur Kontrolle von Fahrverboten und Zufahrtsbeschränkungen, insbesondere zur Verkehrskontrolle in verkehrsarmen Zentren:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Kontrollschilder sowie Zeit, Ort und Fahrtrichtung von Fahrzeugen automatisiert erfassen;b) die automatisiert erfassten Daten untereinander sowie allenfalls mit einer Liste der Ausnahmen gemäss Abs. 4 abgleichen; undc) die Daten auswerten, soweit von einer Verletzung des Fahrverbots oder der Zufahrtsbeschränkung auszugehen ist. <p>² Die erfassten Daten werden wie folgt bearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Daten von Verkehrsteilnehmenden, welche aufgrund einer Ausnahme gemäss Abs. 4 vom Fahrverbot oder der Zufahrtsbeschränkung ausgenommen sind, werden unverzüglich vernichtet.b) Daten von Verkehrsteilnehmenden, welche das Fahrverbot oder die Zufahrtsbeschränkung eingehalten haben, werden unverzüglich vernichtet.c) Daten von Verkehrsteilnehmenden, welche das Fahrverbot oder die Zufahrtsbeschränkung nicht eingehalten haben, werden nach den Bestimmungen des anwendbaren Verfahrens aufbewahrt und vernichtet. <p>³ Auf automatisierte Verkehrskontrollen ist mittels geeigneter Massnahmen gut erkennbar hinzuweisen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere die Einsatzorte und -zeiten der Verkehrskontrollen, die periodische Überprüfung durch die Datenschutzstelle, die Protokollierungspflicht, allfällige Ausnahmen von Fahrverboten und Zufahrtsbeschränkungen insbesondere für Schutz- und Rettungsorganisationen und Unterdienste sowie die weiteren Betriebsmodalitäten. Zudem bezeichnet er eine Auskunftsstelle.</p>
	<p>§ 10i Gemeinsamer Betrieb von Einsatzleitzentralen</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
	<p>¹ Die Polizei kann zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und zur Verbesserung der Notrufabwicklung und Einsatzleitung mit den Polizeien anderer Kantone zusammenarbeiten um:</p> <p>a) Einsatzleitzentralen dauerhaft gemeinsam zu betreiben oder durch andere Polizeien betreiben zu lassen; oder</p> <p>b) Einsatzleitzentralen zur Unterstützung in besonderen Situationen zu verbinden oder sich bei einem Ausfall am Betrieb von anderen Einsatzleitzentralen zu beteiligen.</p> <p>² Die Polizei kann zu diesem Zweck die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, sowie die weiteren Einsatz- und Falldaten mit den Polizeien anderer Kantone im Abrufverfahren austauschen sowie gegenseitig bearbeiten, mit deren Schutz- und Rettungsorganisationen austauschen und bei Dritten erheben. Der Datenaustausch und die Datenbearbeitung sind zu protokollieren.</p> <p>³ Zugriffsrechtsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten des Datenaustausches sind in Vereinbarungen zu regeln.</p>
	<p>§ 10j Standortermittlung mit technischen Überwachungsgeräten</p> <p>¹ Bestehen ernsthafte Anzeichen für eine Straftat im Sinne von Art. 269 Abs. 2 StPO[SR 312.0], kann die Polizei zu deren Verhinderung oder Erkennung technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen.</p> <p>² Für den Einsatz und das Genehmigungsverfahren gelten Art. 269 bis Art. 279 und Art. 281 StPO[SR 312.0] sinngemäss.</p>
	<p>§ 11a Polizeiliche Vorladung und Vorführung</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
	<p>¹ Die Polizei darf eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung weiterer besonderer Formen und Fristen vorladen, insbesondere für Befragungen oder Identitätsfeststellungen.</p> <p>² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Polizei sie vorführen.</p> <p>³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.</p> <p>⁴ Die Vorführung erfolgt schriftlich. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden; sie ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen.</p>
	<p>§ 11b Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 25 kg Gewicht</p> <p>¹ Bei einem Notfalleinsatz der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 Metern um den Ereignisort ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 25 kg Gewicht. Die Kommandantin oder der Kommandant bzw. ihre oder seine Stellvertretung kann das Flugverbot vollständig oder teilweise aufheben. Sie oder er kann die Kompetenz zur Aufhebung durch Dienstanweisung auf Kaderangehörige übertragen.</p> <p>² In Gefährdungslagen für Personen und Sachen Dritter auf dem Boden können die Kommandantin oder der Kommandant bzw. ihre oder seine Stellvertretung ein Flugverbot erlassen. Das Flugverbot tritt sofort in Kraft.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Benützung des Luftraums nach der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt.</p>
2.2.1a. Gewaltschutz	2.2.1a. Gewaltschutz <u>Kantonales Bedrohungsmanagement</u>
§ 16b Bedrohungsmeldung an die Polizei	

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
<p>¹ Organe im Sinne von § 2 Abs. 1 Bst. i Datenschutzgesetz[BGS 157.1] dürfen der Polizei Personen melden, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist (Bedrohungsmeldung). Vorbehalten bleiben das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB[SR 311.0] sowie besondere gesetzliche Schweigepflichten.</p> <p>² Vorgängig zu einer Meldung sind die Möglichkeiten der internen Deeskalation auszuschöpfen sowie der Einbezug der Ombudsstelle zu prüfen.</p> <p>³ Die Polizei prüft die Meldungen. Bei Bedarf holt sie weitere Informationen ein und ergreift die notwendigen Massnahmen.</p> <p>⁴ Die Polizei kann Sachverständige beiziehen.</p>	<p>¹ Organe im Sinne von § 2 Abs. 1 Bst. i <u>§ 2 Abs. 1 Bst. i</u> Datenschutzgesetz[BGS 157.1] <u>und Private</u> dürfen der Polizei Personen melden, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist (Bedrohungsmeldung). Vorbehalten bleiben das Berufsgeheimnis nach Art. 321<u>Art. 321</u> StGB[SR 311.0] sowie besondere gesetzliche Schweigepflichten.</p> <p>² Vorgängig zu einer Meldung sind <u>durch Organe</u> die Möglichkeiten der internen Deeskalation auszuschöpfen sowie der Einbezug der Ombudsstelle zu prüfen.</p> <p>⁴ Die Polizei kann <u>Behörden und Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Sachverständige</u> beiziehen. <u>In der direkten Zusammenarbeit sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom Amtsgeheimnis entbunden; vorbehalten bleiben das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB[SR 311.0] sowie besondere gesetzliche Schweigepflichten.</u></p>
<p>§ 16c Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren oder Verhütung von Straftaten Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b Datenschutzgesetz[BGS 157.1] von Personen bearbeiten, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist. Die Bearbeitung erfolgt in einer Arbeitskartei, auf welche einzig die mit dem Gewaltschutz betrauten Polizeiangehörigen sowie die Einsatzleitzentrale Zugriff haben.</p> <p>² Die Informationspflicht sowie das Auskunfts- und Einsichtsrecht richten sich nach § 37 ff. Polizeigesetz[BGS 512.1].</p> <p>³ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt jedoch spätestens zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses.</p>	<p>¹ Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren oder Verhütung von Straftaten Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a <u>§ 2 Abs. 1 Bst. a</u> und b Datenschutzgesetz[BGS 157.1] von Personen bearbeiten, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist. Die Bearbeitung erfolgt in einer Arbeitskartei, auf welche einzig die mit dem <u>Gewaltschutzkantonalen Bedrohungsmanagement</u> betrauten Polizeiangehörigen sowie die Einsatzleitzentrale Zugriff haben.</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
<p>⁴ Die Polizei kann Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b Datenschutzgesetz[BGS 157.1] von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und kantonale wie auch ausserkantonale Stellen weitergeben, wenn dies zur Abwehr einer ernsthaften Gefahr oder Verhütung eines Verbrechens oder Vergehens geeignet und erforderlich erscheint.</p> <p>⁵ Eine Weitergabe von Daten nach Abs. 4 erfolgt in der Regel unter gleichzeitiger Information der gefährdenden Person. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</p>	<p>⁴ Die Polizei kann Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b Datenschutzgesetz[BGS 157.1] von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen sowie an weitere Personen, <u>Behörden</u> und kantonale wie auch ausserkantonale Stellen<u>Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden</u> weitergeben, wenn dies zur Abwehr einer ernsthaften Gefahr oder Verhütung eines Verbrechens oder Vergehens geeignet und erforderlich erscheint.</p>
<p>§ 16d Zusammenarbeit zwischen Behörden und weiteren Stellen</p> <p>¹ Besteht eine ernsthafte Gefahr, dass die gefährdende Person ein Verbrechen oder Vergehen begeht, kann die Polizei bei Bedarf mit anderen kantonalen und ausserkantonalen Behörden und Stellen zusammenarbeiten. In der direkten Zusammenarbeit sind Personen vom Amtsgeheimnis entbunden; vorbehalten bleiben das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB[SR 311.0] sowie besondere gesetzliche Schweigepflichten.</p>	<p>¹ Besteht eine ernsthafte Gefahr, dass die gefährdende Person ein Verbrechen oder Vergehen begeht, kann die Polizei bei Bedarf mit anderen kantonalen Behörden und ausserkantonalen Behörden<u>Stellen des Bundes, der Kantone und Stellen der Gemeinden</u> zusammenarbeiten. In der direkten Zusammenarbeit sind Personen-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom Amtsgeheimnis entbunden; vorbehalten bleiben das Berufsgeheimnis nach Art. 321<u>Art. 321</u> StGB[SR 311.0] sowie besondere gesetzliche Schweigepflichten.</p>
<p>§ 16e Antragstellung an das Bundesamt für Polizei (fedpol) und Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Polizei kann beim fedpol gestützt auf Art. 23i Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)[SR 120] Massnahmen gegenüber terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern nach Art. 23k bis Art. 23q BWIS beantragen.</p>	<p>§ 16e Antragstellung an das Bundesamt für Polizei (fedpol), <u>Datenbearbeitung</u> und <u>DatenbearbeitungVollzug</u></p> <p>^{1a} Die Polizei vollzieht und kontrolliert gestützt auf Art. 23r BWIS[SR 120] die durch das fedpol nach Art. 23k bis Art. 23q BWIS verfügten Massnahmen.</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
<p>² Die Polizei kann gestützt auf Art. 23h Abs. 1 BWIS[SR 120] besonders schützenswerte Personendaten von terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern sowie von Dritten bearbeiten. Die Bearbeitung erfolgt in einer Arbeitskartei, auf welche einzig die mit dem Gewaltschutz betrauten Polizeiangehörigen sowie die Einsatzleitzentrale Zugriff haben.</p>	<p>² Die Polizei kann gestützt auf Art. 23h Abs. 1 Art. 23h Abs. 1 BWIS[SR 120] besonders schützenswerte Personendaten von terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern sowie von Dritten bearbeiten. <u>Dies beinhaltet auch anlässlich einer durch das fedpol verfügten elektronischen Überwachung und Mobilfunklokalisierung erhobene Randdaten nach Art. 23g Abs. 1 BWIS.</u> Die Bearbeitung erfolgt in einer Arbeitskartei, auf welche einzig die mit dem Gewaltschutz <u>kantonalen Bedrohungsmanagement</u> betrauten Polizeiangehörigen sowie <u>die im Umgang mit Applikationen zur Fernmeldeüberwachung spezifisch geschulten Polizeiangehörigen und</u> die Einsatzleitzentrale Zugriff haben.</p>
2.2.2. Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt	2.2.2. Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, <u>Drohungen oder Nachstellungen</u>
<p>§ 17 Massnahmen</p> <p>¹ Die Polizei ist Kriseninterventionsstelle gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB[SR 210].</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>² Nebst oder anstelle der Ingewahrsamnahme kann die Polizei eine bzw. einer Person, die mit einer anderen Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder gelebt hat und die sie in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet oder ihr ernsthaft droht,</p> <p>a) wegweisen;</p> <p>b) die Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt verbieten;</p> <p>c) den Kontakt zur gefährdeten Person verbieten.</p>	<p>² Nebst oder anstelle der Ingewahrsamnahme kann die Polizei eine bzw. einer Person, die <u>mit einer anderen eine andere</u> Person in einem <u>gemeinsamen Haushalt lebt oder gelebt hat</u> und die sie in der <u>ihrer</u> psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet, <u>ihr nachstellt</u> oder ihr ernsthaft droht,</p> <p>b) die Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt <u>sowie den Aufenthalt an bestimmten Orten</u> verbieten;</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
<p>³ Rückkehrverbot und Kontaktsperre gelten für längstens zehn Tage seit Aushändigung der entsprechenden Verfügung oder seit der Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam.</p>	<p>³ Rückkehrverbot <u>Das Rückkehr- und Aufenthaltsverbot sowie die Kontaktsperre</u> gelten für längstens zehn <u>vierzehn</u> Tage seit Aushändigung der entsprechenden Verfügung oder seit der Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam.</p> <p>⁴ Die Polizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB[SR 311.0].</p>
<p>§ 17a Massnahmen bei gewaltbereiten Minderjährigen</p> <p>¹ Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre dürfen gegenüber gewaltbereiten Minderjährigen nicht verfügt werden.</p> <p>² Nimmt die Polizei gewaltbereite Minderjährige in Gewahrsam, informiert sie möglichst umgehend die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).</p>	<p>¹ Wegweisung, Rückkehrverbot <u>Rückkehr- und Aufenthaltsverbot sowie Kontaktsperre</u> dürfen gegenüber gewaltbereiten Minderjährigen nicht verfügt werden.</p>
<p>§ 18 Vorgehen</p> <p>¹ Die Polizei verfügt unverzüglich die Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gegenüber der gewaltbereiten Person schriftlich mit folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) räumlicher Umfang und Art und Weise der Massnahme;b) die Folgen bei Missachtung dieser Verfügung (Art. 292 StGB);c) ...d) Rechtsmittel. <p>² Die Polizei händigt der gefährdeten Person unverzüglich eine Kopie dieser Verfügung aus und informiert sie gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben und über die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilgerichts.</p> <p>³ Die gewaltbereite Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.</p>	<p>¹ Die Polizei verfügt unverzüglich die Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gegenüber der gewaltbereiten Person schriftlich mit folgendem Inhalt:</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
<p>⁴ Die Polizei nimmt der gewaltbereiten Person die Schlüssel zur Wohnung ab und händigt sie der gefährdeten Person aus.</p> <p>⁵ Kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht oder sind Kinder betroffen, meldet die Polizei die verfügte Massnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p>⁴ Die Polizei nimmt der gewaltbereiten Person die Schlüssel <u>zur Wohnung zu gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und Fahrzeugen</u> ab und händigt sie der gefährdeten Person aus.</p> <p>⁵ Kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht oder sind <u>Kinder/Minderjährige</u> betroffen, meldet die Polizei die verfügte Massnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>und in Fällen mitbetroffener Minderjähriger an eine spezialisierte Beratungsstelle.</u></p> <p>⁶ Die Polizei kann die verfügten Massnahmen anderen Behörden mitteilen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Informationen angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist.</p>
<p>§ 18a Beratungsstelle</p> <p>¹ Die Polizei informiert die gewaltbereite Person schriftlich über eine geeignete Beratungsstelle.</p> <p>² Sie übermittelt der Beratungsstelle Namen und Adresse der gewaltbereiten Person. Die Beratungsstelle nimmt mit der gewaltbereiten Person umgehend Kontakt auf. Wünscht die gewaltbereite Person keine Beratung, vernichtet die Beratungsstelle die ihr von der Polizei übermittelten Angaben innert 30 Tagen.</p> <p>³ Die gewaltbereite Person trägt die Kosten für die freiwillige Beratung selber.</p> <p>⁴ Der Kanton kann Beiträge an geeignete Beratungsstellen leisten.</p>	<p>§ 18a <u>Beratungsstelle</u><u>Beratungsstellen</u></p> <p>¹ Die Polizei informiert die gewaltbereite Person <u>schriftlich sowie mitbetroffene Minderjährige über eine geeignete Beratungsstelle.</u> <u>Beratungsstellen. Die Information an die gewaltbereite Person erfolgt schriftlich.</u></p> <p>² Sie übermittelt <u>der Beratungsstelle den Beratungsstellen</u> Namen, <u>Adresse und Adresse/Telefonnummer</u> der gewaltbereiten Person <u>sowie der mitbetroffenen Minderjährigen und deren gesetzlichen Vertretung.</u> <u>Die Beratungsstelle nimmt Beratungsstellen nehmen</u> mit der gewaltbereiten <u>zu beratenden</u> Person umgehend Kontakt auf. Wünscht <u>die gewaltbereite eine</u> Person keine Beratung, vernichtet die Beratungsstelle die ihr von der Polizei übermittelten Angaben innert 30 Tagen.</p> <p>³ Die gewaltbereite Person trägt die Kosten für die freiwillige Beratung selber. <u>Die Kosten für die Beratung von mitbetroffenen Minderjährigen trägt der Kanton.</u></p>
	<p>§ 18a.1 Notunterkünfte</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge an geeignete Notunterkünfte für Gewaltbetroffene leisten.</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
<p>§ 19 Gründe</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person auch ohne ihre Einwilligung durchsuchen oder durchsuchen lassen, wenn</p> <p>a) dies zum Schutz dieser Person selbst, der Polizei oder von Dritten notwendig ist;</p> <p>b) begründeter Verdacht besteht, dass diese Person Gegenstände in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;</p> <p>c) dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist.</p>	<p>c) dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist.; <u>oder</u></p> <p>d) sie ein Polizeigebäude oder ein von der Polizei bewachtes Gebäude betritt.</p>
<p>§ 26 Betreten und Durchsuchen nicht allgemein zugänglicher Räumlichkeiten</p> <p>¹ Die Polizei kann nicht allgemein zugängliche Räumlichkeiten auch ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, wenn</p> <p>a) dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit einer Person notwendig ist;</p> <p>b) dies zum Schutz von Tieren und wertvollen Gegenständen notwendig ist;</p> <p>c) der dringende Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist;</p> <p>d) der dringende Verdacht besteht, dass die berechnigte Person gestorben ist.</p>	<p>d) der dringende Verdacht besteht, dass die berechnigte Person gestorben ist.; <u>oder</u></p> <p>e) dies für den Vollzug einer Vorführung erforderlich ist.</p> <p>^{1a} Die Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Vergehen und Verbrechen auch ohne Einwilligung der berechtigten Person private und kollektive Asylunterkünfte betreten und durchsuchen.</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
<p>² Soweit es die Umstände zulassen, betritt und durchsucht die Polizei die nicht allgemein zugänglichen Räumlichkeiten in Anwesenheit der berechtigten Person. Ist diese abwesend, ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen.</p> <p>³ Die Polizei informiert die berechtigte Person oder ihre Vertretung über den Grund der Durchsuchung, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.</p>	<p>^{1b} Zur Verhinderung von Menschenhandel und schwerer Betäubungsmitteldelikten kann die Polizei auch ohne Einwilligung der berechtigten Person nicht allgemein zugängliche Räumlichkeiten betreten.</p>
<p>§ 37 Grundsatz</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Die Polizei kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten beschaffen und bearbeiten.</p>	<p>² Die Polizei kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten <u>ein-schliesslich besonders schützenswerter Daten beschaffen und bearbeiten sowie Profiling inklusive Profiling mit hohem Risiko betreiben.</u></p>
<p>§ 39 Datenaustausch</p> <p>¹ Zwischen Polizei-, Gerichts- und Verwaltungsstellen des Kantons, der Zuger Gemeinden, der Kantone und des Bundes können Daten ausgetauscht werden, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben zwingend erforderlich ist.</p> <p>² Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren (Online-Verbindung) ist den Polizeien der Kantone, der Gemeinden, des Bundes sowie den Justizorganen des Kantons vorbehalten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.</p>	<p>¹ Zwischen Polizei-, Gerichts- und Verwaltungsstellen des Kantons, der Zuger Gemeinden, der Kantone und des Bundes können Daten <u>ein-schliesslich besonders schützenswerter Daten</u>, ausgetauscht werden, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben <u>zwingend</u> erforderlich ist.</p> <p>² Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren (Online-Verbindung) ist den Polizeien der Kantone, der Gemeinden, des Bundes sowie den Justizorganen des Kantons vorbehalten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben <u>zwingend</u> erforderlich ist.</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
<p>³ Die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies der Erfüllung der Aufgabe dient und im erklärten oder, sofern eine Erklärung innert nützlicher Frist nicht eingeholt werden kann, vermuteten Interesse der betroffenen Person liegt.</p> <p>⁴ Soweit es sich nicht um die Ausfällung von Ordnungsbussen handelt, rapportiert die Polizei ihre Amtshandlungen und Abklärungen zuhanden der zuständigen Organe.</p>	<p>³ Die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies der Erfüllung der Aufgabe dient und im erklärten oder, sofern eine Erklärung innert nützlicher Frist nicht eingeholt werden kann, vermuteten Interesse der betroffenen Person liegt <u>oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.</u></p>
<p>§ 39a Elektronischer Datenaustausch</p> <p>¹ Die Polizei kann mit Polizeien anderer Kantone und des Bundes bei der Übermittlung von polizeilichen Daten im Einzelfall und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.</p> <p>² Sie kann, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich,</p> <p>a) Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen anderer Kantone und des Bundes einrichten;</p> <p>b) mit den Polizeien anderer Kantone und des Bundes gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben.</p> <p>³ Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.</p>	<p>¹ Die Polizei kann mit Polizeien <u>des Bundes, anderer Kantone und des Bundes der Gemeinden</u> bei der Übermittlung von polizeilichen Daten im Einzelfall und zur <u>Verhinderung</u>, Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.</p> <p>^{1a} Dazu kann die Polizei Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Profilings mit Polizeien des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden auf elektronischem Weg automatisiert austauschen, soweit diese für die empfangende Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.</p> <p>a) Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen <u>Datenbearbeitungssystemen</u> <u>Informationssystemen</u> und jenen <u>des Bundes, anderer Kantone und des Bundes der Gemeinden</u> einrichten;</p> <p>b) mit den Polizeien <u>des Bundes, anderer Kantone und des Bundes der Gemeinden</u> gemeinsame <u>Datenbearbeitungssysteme</u> <u>Informationssysteme</u> betreiben.</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
<p>⁴ Die Einzelheiten des Datenaustausches sind in Vereinbarungen zu regeln.</p>	<p>⁴ Die <u>Beteiligt sich die Polizei an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Behörden, regelt sie die Einzelheiten des Datenaustausches</u> sind in Vereinbarungen zu regeln.</p>
<p>§ 40 Datenbearbeitungssysteme des Kantons</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.</p> <p>² Darin können auch besonders schützenswerte Daten bearbeitet oder kann ein Profiling vorgenommen werden, wenn und solange es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.</p> <p>³ Die Sicherheitsdirektion bezeichnet die Stellen der Polizei, denen eine Abruf- und/oder Eingabeberechtigung in die einzelnen Datenbearbeitungssysteme erteilt wird.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>§ 40 Datenbearbeitungssysteme <u>Informationssysteme</u> des Kantons</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete <u>Datenbearbeitungssysteme</u> <u>Informationssysteme</u> betreiben.</p> <p>³ Die Sicherheitsdirektion bezeichnet die Stellen der Polizei, denen eine Abruf- und/oder Eingabeberechtigung in die einzelnen <u>Datenbearbeitungssysteme</u> <u>Informationssysteme</u> erteilt wird.</p>
<p>§ 41 Datenbearbeitungssysteme des Bundes</p> <p>¹ Sieht der Bund den Anschluss der Polizei an ein Datenbearbeitungssystem des Bundes vor, bezeichnet der Regierungsrat die zum Abruf und/oder zur Eingabe berechtigten Stellen und trifft die für den Datenschutz und die Datensicherheit notwendigen Massnahmen.</p>	<p>§ 41 Datenbearbeitungssysteme <u>Informationssysteme</u> des Bundes</p>
<p>§ 45c Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt insbesondere</p> <p>a) die polizeilichen Datenbearbeitungssysteme, die online abrufbar sind, sowie die zum Abruf berechtigten Stellen und den Umfang ihrer Abrufberechtigung;</p>	<p>a) die polizeilichen <u>Datenbearbeitungssysteme</u> <u>Informationssysteme</u>, die online abrufbar sind, sowie die zum Abruf berechtigten Stellen und den Umfang ihrer Abrufberechtigung;</p>

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
b) die Zeitdauer, nach deren Ablauf die Polizei insbesondere Falldaten, Journal- eintragungen und Daten im polizeilichen Berichtverarbeitungssystem vernichten muss, ohne sie dem Staatsarchiv anzubieten; c) die Voraussetzungen, unter denen die Polizei Journaleintragungen bestimmten Behörden und Dienststellen mündlich oder schriftlich im Wortlaut oder zusam- mengefasst bekanntgeben darf.	
§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestim- mungen aufgehoben, namentlich § 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 31. Oktober 1966[GS 19, 233] sowie das Gesetz über das Strafregister, die Straf- kontrolle und die Erteilung von Leumundsauskünften vom 27. Oktober 1988[GS 23, 239].	§ 46 Aufgehoben.
§ 47 Änderung bisherigen Rechts[Die Änderungen werden hier nicht abgedruckt. Sie sind bei den entsprechenden Erlas- sen publiziert.]	§ 47 Aufgehoben.
§ 48 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten[Inkrafttreten am 1. Jan. 2008.].	§ 48 Aufgehoben.
	II.
	Der Erlass BGS 312.1-A1 , Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog ge- mäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
Ziff. 1 Übertretungen im Bereich Ruhe und Ordnung ¹ Busse in Franken:	

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
<p>1.1 Verunreinigung durch Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Überreste von Raucherwaren, Kaugummi, Essensresten (§ 5 Abs. 1 ÜStG[BGS 312.1]): 100.–</p> <p>1.2 Verrichten der Notdurft ausserhalb sanitärer Anlagen in bewohntem Gebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe (§ 6 Abs. 1 Bst. a ÜStG): 100.–</p> <p>1.3 Verunreinigung oder Verunstaltung öffentlich zugänglicher Bauten oder Anlagen und dadurch Beeinträchtigung ihres Aussehens oder ihres bestimmungsgemässen Gebrauchs (§ 6 Abs. 1 Bst. b ÜStG): 100.–</p> <p>1.4 Anbringen oder Anbringenlassen von Werbe- oder Informationsmaterial an Bauten, Anlagen, Bäumen oder anderen Stellen (§ 6 Abs. 1 Bst. c ÜStG): 100.–</p> <p>1.5 Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von aussergewöhnlichem Lärm, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht (§ 9 ÜStG): 100.–</p> <p>1.6 Vorsätzliche oder fahrlässige Störung der am fraglichen Ort massgeblichen oder üblichen Nachtruhe durch übermässigen Lärm (§ 9 Abs. 1 Bst. b ÜStG): 100.–</p> <p>1.7 Störung des Dienstes gemäss (§ 10 Abs. 1 Bst. a ÜStG): 200.–</p> <p>1.8 Ungebührliches Verhalten gegenüber einzelnen Mitarbeitenden der Polizei sowie weiteren Funktionsträgerinnen und -trägern gemäss § 17 Abs. 2 ÜStG, die dienstliche Funktionen verrichten (§ 10 Abs. 1 Bst. b ÜStG): 200.–</p> <p>1.9 Verweigerung von Angaben (§ 11 ÜStG): 100.–</p> <p>1.10 Betteln (§ 13 ÜStG): 100.–</p> <p>1.11 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Feuerverbots im Freien (§ 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 61 Feuerschutzgesetz[BGS 722.21]): 200.–</p> <p>1.12 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Verbots zum Abbrennen von Feuerwerk (§ 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 61 Feuerschutzgesetz): 100.–</p>	

Geltendes Recht	[M05] 009 Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. August 2025
1.13 ... 1.14 Liegenlassen und nicht korrektes Entsorgen von Hundekot (§ 6 Abs. 1 Bst. d ÜStG): 100.–	1.15 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Flugverbots für unbemannte Luftfahrzeuge bis 25 kg Gewicht (§ 11b Polizeigesetz[BGS 512.1] in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Bst. a ÜStG): 200.–
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Die Stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom